



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 64/2023
vom 13. April 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7913**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 30. Juni 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 28. Mai 2015 zur Schaffung einer Einrichtung öffentlichen Interesses, in der die Verwaltung der Präventions- und Sicherheitspolitik in der Region Brüssel-Hauptstadt zentralisiert wird, und zur Schaffung der Regionalschule für die Sicherheits-, Präventions- und Hilfsdienstberufe – Brusafe, zwecks Übertragung der Ausübung der Aufgaben des in Artikel 48 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten hohen Beamten an den leitenden Beamten dieser Einrichtung », erhoben von Eric Labourdette und Joël Hendrickx.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul und den referierenden Richterinnen E. Bribosia und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Januar 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Januar 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 30. Juni 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 28. Mai 2015 zur Schaffung einer Einrichtung öffentlichen Interesses, in der die Verwaltung der Präventions- und Sicherheitspolitik in der Region Brüssel-Hauptstadt zentralisiert wird, und zur Schaffung der Regionalschule für die Sicherheits-, Präventions- und Hilfsdienstberufe – Brusafe, zwecks Übertragung der Ausübung der Aufgaben des in Artikel 48 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten hohen Beamten an den leitenden Beamten dieser Einrichtung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juli 2022): Eric Labourdette und Joël Hendrickx, unterstützt und vertreten durch RA J. Laurent und RÄin C. Servais, in Brüssel zugelassen.

Am 24. Januar 2023 haben die referierenden Richterinnen E. Bribosia und J. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 30. Juni 2022 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 28. Mai 2015 zur Schaffung einer Einrichtung öffentlichen Interesses, in der die Verwaltung der Präventions- und Sicherheitspolitik in der Region Brüssel-Hauptstadt zentralisiert wird, und zur Schaffung der Regionalschule für die Sicherheits-, Präventions- und Hilfsdienstberufe – Brusafe, zwecks Übertragung der Ausübung der Aufgaben des in Artikel 48 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten hohen Beamten an den leitenden Beamten dieser Einrichtung » (nachstehend: Ordonnanz vom 30. Juni 2022).

B.2. Die Ordonnanz vom 30. Juni 2022 bestimmt:

« Article 1er. La présente ordonnance règle une matière visée à l'article 39 de la Constitution.

Art. 2. L'article 6, § 2, de l'ordonnance du 28 mai 2015 créant un organisme d'intérêt public centralisant la gestion de la politique de prévention et de sécurité en Région de Bruxelles-Capitale et créant l'Ecole régionale des métiers de la sécurité, de la prévention et du secours - Brusafe est complété par la phrase suivante :

‘ Le statut du fonctionnaire dirigeant tient compte des missions de haut fonctionnaire qui lui sont confiées par l'article 7. ’.

Art. 3. L'article 7 de la même ordonnance est remplacé par ce qui suit :

‘ Art. 7. Le fonctionnaire dirigeant, visé à l'article 6, paragraphe 1er, exerce la fonction de haut fonctionnaire visée à l'article 48, alinéa 3, de la Loi spéciale, dont les missions sont

formulées par l'arrêté d'attribution du Gouvernement visé à l'article 48, alinéa 3, de la Loi spéciale.

Le fonctionnaire dirigeant exerce les missions de haut fonctionnaire visées à l'alinéa 1er, en toute autonomie et sous sa seule responsabilité. Pour ce faire, le fonctionnaire dirigeant a la direction fonctionnelle du personnel mis à sa disposition dans le cadre de l'exercice de ses missions de haut fonctionnaire visées à l'alinéa 1er. '.

Art. 4. A l'article 10/26, § 1er, alinéa 1er, de la même ordonnance, les mots ' du directeur général de Bruxelles Prévention et Sécurité et du haut fonctionnaire ' sont remplacés par les mots ' et du directeur général de Bruxelles Prévention et Sécurité '.

Art. 5. Le fonctionnaire dirigeant en exercice au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance exerce les missions de haut fonctionnaire comme l'organise l'article 7 nouveau de l'ordonnance du 28 mai 2015 créant un organisme d'intérêt public centralisant la gestion de la politique de prévention et de sécurité en Région de Bruxelles-Capitale et créant l'Ecole régionale des métiers de la sécurité, de la prévention et du secours - Brusafe.

Art. 6. La présente ordonnance entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge* ».

B.3.1. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen die Bestimmung des hohen Beamten, der die Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration bezüglich der zivilen Sicherheit und der Ausarbeitung der Notsituationspläne ausübt, und zwar in Anwendung von Artikel 48 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 12. Januar 1989).

B.3.2. Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bestimmt die Organe, die die Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration ausüben. Diese Zuständigkeiten werden in Anwendung von Artikel 48 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 grundsätzlich durch das Parlament und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ausgeübt.

Bei dieser Zuständigkeit der Regierung und des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt gibt es allerdings zwei Ausnahmen:

- Erstens sieht Artikel 48 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 vor, dass die Befugnisse bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Koordinierung der Sicherheit und der Harmonisierung der Gemeindepolizeiverordnungen vom Ministerpräsidenten ausgeübt werden.

- Zweitens bestimmt Artikel 48 Absatz 3 desselben Sondergesetzes, dass « die Regierung einem von ihr bestimmten hohen Beamten auf gleich lautende Stellungnahme der Föderalregierung gewisse von diesen Aufgaben erteilt, insbesondere diejenigen bezüglich der zivilen Sicherheit und der Ausarbeitung der Notsituationspläne, unter Ausschluss derjenigen bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Koordinierung der Sicherheit und der Harmonisierung der Gemeindepolizeiverordnungen ».

B.3.3. Die Region Brüssel-Hauptstadt hat eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit der Bezeichnung « Bruxelles Prévention et Sécurité » geschaffen, die damit beauftragt ist, insbesondere die Entscheidungen des Ministerpräsidenten und die Entscheidungen des hohen Beamten in den vorerwähnten Angelegenheiten vorzubereiten und auszuführen (Artikel 3 und 4 der Ordonnanz vom 28. Mai 2015 « zur Schaffung einer Einrichtung öffentlichen Interesses, in der die Verwaltung der Präventions- und Sicherheitspolitik in der Region Brüssel-Hauptstadt zentralisiert wird, und zur Schaffung der Regionalschule für die Sicherheits-, Präventions- und Hilfsdienstberufe – Brusafe »).

B.3.4. Aus der Ordonnanz vom 30. Juni 2022 geht hervor, dass die Funktion des hohen Beamten im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 nunmehr vom leitenden Beamten von « Bruxelles Prévention et Sécurité » ausgeübt werden muss, während diese beiden Funktionen vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz getrennt waren. Der leitende Beamte von « Bruxelles Prévention et Sécurité » übt die Aufgaben des hohen Beamten « in aller Autonomie und nur unter seiner eigenen Verantwortung » aus (Artikel 3 der Ordonnanz vom 30. Juni 2022).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.5. Die klagenden Parteien sind Personalmitglieder des Feuerwehrdienstes und Dienstes für dringende medizinische Hilfe (nachstehend: SIAMU). Zur Begründung ihres Interesses machen die klagenden Parteien einerseits geltend, dass sie dazu berufen seien, bei der Durchführung der Notsituationspläne unter der Leitung des hohen Beamten zu arbeiten, und andererseits, dass die gleichzeitige Ausübung der Funktionen des hohen Beamten und des Generaldirektors von «Bruxelles Prévention et Sécurité» durch eine einzige Person sich zwangsläufig auf die Art und Weise auswirke, wie die Aufgaben dieser Person ausgeübt würden, weil diese Aufgaben bisher von zwei vollzeitigen Mandatsinhabern ausgeübt worden seien.

B.6. Das Interesse, das man daran haben könnte, dass die Festlegung der Aufgaben und die Bestimmung des hohen Beamten in Übereinstimmung mit Artikel 48 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 erfolgen, unterscheidet sich nicht von dem Interesse, das jede Person daran hat, dass das Gesetz in jeder Angelegenheit beachtet wird. Ein solches Interesse anzunehmen, um vor dem Gerichtshof zu klagen, würde der Annahme der Popularklage gleichkommen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat. Es verhält sich genauso, wenn – wie im vorliegenden Fall – kein ausreichend individualisierter Zusammenhang zwischen den angefochtenen Bestimmungen und der Situation der klagenden Parteien vorliegt. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, dass sie sich in einer Situation befinden würden, in der die von ihnen angefochtenen Bestimmungen sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen könnten.

Im Übrigen sind die Auswirkungen, die die angefochtene Ordonnanz auf die Situation der Bediensteten des SIAMU haben könnte, hypothetisch und indirekt, da sie grundsätzlich nicht unmittelbar von der angefochtenen Ordonnanz ausgehen würden, sondern von der Art und Weise, wie der hohe Beamte seine Aufgaben ausüben würde.

B.7. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. April 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

P. Nihoul